

betrachte⁸²⁾. Hätte c. 57 nur für Aquitanien gegolten, so fiel das Recht *ad nos veniendi* für die deutsche Grundherrschaft weg, und es bliebe dann aufzuklären, warum sich im deutschen Hoch- und Spätmittelalter ausgerechnet aquitanische Rechtsverhältnisse durchgesetzt haben sollten, während in Deutschland selbst in der Karolingerzeit Zustände geherrscht haben müßten, die vorerst noch unbekannt sind. Man darf es also wohl als ratsam ansehen, CV c. 16 und 57 für die Frage der angeblich aquitanischen Herkunft des CV künftig aus dem Spiele zu lassen.

Selbst Dopsch folgert nämlich, wie erwähnt, aus diesen beiden Abschnitten nur, und zwar mit Recht, einen engeren Geltungsbereich, worin wir ihm sogar heute noch in unseren Darlegungen weitgehend folgen können. Auf Aquitanien verfiel Dopsch dagegen erst bei der Betrachtung der ihm zum Teil südländisch erscheinenden Pflanzennamen und der Eigenart der Sprache des CV. Hinsichtlich der Sprache hat man sich aber inzwischen auf die erwähnte franko-romanische Kanzleisprache und hinsichtlich der Einordnung der Pflanzennamen auf das antike Erbe der sogenannten karolingischen Renaissance geeinigt⁸³⁾. Damit wäre also keinerlei Handhabe gegeben, allein aufgrund der Abschnitte 16 und 57 des CV an Dopschs These der aquitanischen Provenienz des CV festzuhalten.

⁸²⁾ Form. Imp. Nr. 9.

⁸³⁾ Z. B. Th. Mayer (vgl. Anm. 66) S. 18 ff., Verhein, DA. 10, 346. Es muß in diesem Zusammenhange seltsam anmuten, daß die zweifellos in weitem Ausmaße vorhandenen angelsächsischen Kulturbeziehungen des Hofes Karls des Großen niemals in den Streit um das CV hineingezogen wurden. Dabei hatte J. Hoops (Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum) schon 1905 auf Beziehungen der Gartenbäume der BE zu solchen in altenglischen Schriften hinweisen können. Die Fülle der in den Arzneibüchern vorkommenden Heilpflanzen (Hoops a. a. O. S. 616 mit Literatur) bietet reichliche Parallelen zu denen des CV. Sehr gelegen kommt der Hinweis von Hoops (Über die altenglischen Pflanzennamen, Diss. Freiburg 1889, S. 76) auf *cost* (Kostwurz) als englisches Lehnwort vor 600; damit erledigen sich auch die Schwierigkeiten bei Metz, Reichsgut S. 36, hinsichtlich *costus*. Vgl. auch Hoops, Diss. S. 68, *ami* und *dracantse* (altengl.), womit auch diese beiden von Dopsch als südländisch verdächtigten Pflanzennamen in England belegt sind. Es kann an dieser Stelle nur auf diese besonders wichtigen Beispiele hingewiesen werden, da eine Erschließung des gesamten englischen Materials einer Neubearbeitung von Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora (1894), gleichkommen müßte.